

SONDERMELDUNG

Änderungen im Steuerrecht ab Anfang 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresende wurden durch das **Gesetz Nr. 296/2020** zur Änderung und Ergänzung des Steuergesetzbuches (Gesetz 227/2015) erlassen und nachträglich bereits durch die **DVO Nr. 226/2020** weiter geändert.

Wie stellen hiermit einige der neuen und praxisrelevanten Vorschriften vor:

1. Körperschaftssteuerliche Konsolidierung auf Gruppenebene

Zusätzlich zu den bestehenden Vorschriften über die umsatzsteuerliche Gruppe (Organschaft) setzt das neue Gesetz Vorschriften über körperschaftssteuerliche Gruppen um. Gesellschaften derselben Gruppe werden **steuerliche Gewinne und Verluste ausgleichen können**. Infolgedessen gelten auf Gruppenebene nur die Nettogewinne nach Ausgleich im Rahmen der Gruppe als Besteuerungsgrundlage für die Körperschaftsteuer, was zur Verwendung von zusätzlichen Beträgen, die steuerliche Verlustvorträge darstellen, durch Gesellschaften oder zur Lösung der Cashflow-Probleme auf Gruppenebene führen kann. Es bestehen detaillierte Vorschriften hinsichtlich (i) der Bedingungen zur Gründung der steuerlichen Gruppe (z.B. Mindestbeteiligung, Steuersystem, Geschäftsjahr), (ii) Regeln für die Berechnung der Körperschaftsteuer und Compliance, (iii) Mindestzeitraum für die Anwendung der steuerlichen Konsolidierung auf Gruppenebene, (iv) Verrechnungspreise, (iv) Verlustvortrag).

2. Ort der tatsächlichen Geschäftsführung

Eine Gesellschaft kann in Rumänien als ansässig gelten, wenn der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsführung in Rumänien liegt. Wird eine ausländische juristische Person sowohl in Rumänien als auch in einem anderen Staat, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, als ansässig betrachtet, wird die Ansässigkeit gemäß den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens festgelegt.

Zum Zweck der Bestätigung einer rumänischen steuerlichen Ansässigkeit muss ein Fragebogen nebst Belegen bei der zuständigen Steuerbehörde eingereicht werden.

Im Fall einer solchen Bestätigung bestehen **Pflichten** der Gesellschaft u.a. zur (i) Anmeldung bei den Steuerbehörden, (ii) Buchführung und Einreichung von Abschlüssen nach rumänischen Rechnungslegungsstandards, (iii) Eintragung als Körperschaftssteuerzahler und (iv) Beibehaltung der steuerlichen Ansässigkeit in Rumänien für mindestens ein Geschäftsjahr.

3. Aspekte über die Körperschafts- und Mikrounternehmenssteuer

- *Aufhebung der Abzugsfähigkeitsgrenze von 30%* bei Berichtigungen wegen Wertminderung von Forderungen (gültig ab dem 1. Januar 2022). Hiernach sind nicht nur Aufwendungen für

Rückstellungen, sondern auch diejenigen für die Abschreibung nicht einziehbarer Forderungen vollständig von der Körperschaftssteuer absetzbar.

- *Aufwendungen für die Wertminderung elektronischer Registrierkassen* gelten als "nicht abzugsfähig" von der Körperschaftssteuer, sind jedoch, wie bei Sponsoring, als Steuerguthaben (credit fiscal) von der zu zahlenden Körperschaftsteuer abziehbar.
- *Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Leistungen an Arbeitnehmer, z.B. Eigenkapitalinstrumente mit Gewährung von Anteilen, zum Zeitpunkt der Gewährung, unabhängig vom angewandten Steuersystem.*
- *Sponsoring / private Stipendien, die vom Empfänger in einem Geschäftsjahr zurückgezahlt werden, das vom Jahr, in dem diese gewährt (und von der Körperschaftssteuer abgezogen) wurden, abweicht, kommen zu der im Quartal/ Jahr der Erstattung geschuldeten Körperschaftssteuer als zu zahlende Restbeträge hinzu. Bei Erstattung in demselben Geschäftsjahr berichtigt das Unternehmen die in den vorherigen Quartalen abgezogenen Beträge im Quartal/ Jahr der Erstattung.*
- *Befreiung für reinvestierte Gewinne bis zum Gesamtbetrag der Körperschaftssteuer, die (i) vom Jahresanfang bis zum Quartal, in dem die betreffenden Vermögensgegenstände abgenommen wurden (für Quartal-Körperschaftsteuerzahler) oder (ii) während des Jahres (für Jahreskörperschaftsteuerzahler) berechnet wird.*
- *Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für von Arbeitnehmern geleistete Telearbeit.*
- *Ausschluss der Dividendenerträge, die von rumänischen Gesellschaften gewährt werden, von der Besteuerungsgrundlage der Mikrounternehmenssteuer.*

4. Einkommensteuer und Sozialabgaben

- *Geschenkgutscheine, die Gesellschaften Dritten, die keine anderen Einkünfte von ihnen erhalten, gewähren, (z.B. Geschäftspartner), werden als "Sonstige Erträge" für Einkommenssteuerzwecke nur mit 10% besteuert.*
- *Gesellschaften können ihren Arbeitnehmern verschiedene einkommenssteuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen gewähren, u.a.*
 - ✓ *bis zu RON 400/ Monat Beihilfe für die Unterstützung von Telearbeit. Hierfür sind keine Belege erforderlich; der Betrag ist für Körperschaftsteuerzwecke vollständig abzugsfähig.*
 - ✓ *bis zu RON 1,500 / Monat / Kind als Beihilfe für die frühzeitige Ausbildung. Im Sinne der Körperschaftssteuer ist dieser Betrag "nicht abzugsfähig"; jedoch als Steuerguthaben (credit fiscal) von der geschuldeten Körperschaftssteuer abziehbar (wie bei Sponsoring Aufwendungen).*
 - ✓ *Aufwendungen für Tests oder Impfungen von Arbeitnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von Krankheiten, die die Gesundheit der Bevölkerung/ anderer Mitarbeiter gefährden.*
 - ✓ *private Nutzung des Dienstwagens durch Arbeitnehmer – nun auch bei Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus (Mikrounternehmen, Steuerzahler im Bereich HORECA).*
- *Nicht ansässige Privatpersonen, die in Rumänien Ansässige für steuerliche Zwecke werden, unterliegen der Einkommenssteuer auf das Welteinkommen, das sie ab dem Tag, an dem Rumänien als Mittelpunkt ihrer grundlegenden Interessen erklärt wird erzielt wird (vorher ab dem Tag, an dem sie aufgrund der Bedingungen laut Steuergesetzbuch Ansässige wurden).*

- Auf 10% ermäßigter Quellensteuersatz für verschiedene Einkünfte von nicht ansässigen Privatpersonen (z.B. Zinsen, Lizenzgebühren, Provisionen, in Rumänien erbrachte Management- oder Beratungsdienstleistungen, Sport und Unterhaltungstätigkeiten und selbstständige berufliche Tätigkeiten, Preise, Erlöse aus der Liquidation eines rumänischen Ansässigen).

5. USt und Verbrauchsteuer

- *Möglichkeit der Berichtigung der USt-Bemessungsgrundlage bei Rechnungen, die seit mehr als einem nicht eingezogen wurden, Jahr unter bestimmten Umständen, wie z. B:*
 - ✓ die Berichtigung erfolgt innerhalb von 5 Jahren ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Ausstellungsdatum oder den Ablauf der Zahlungsfrist folgt.
 - ✓ die Berichtigung kann nur nach der Umsetzung von Maßnahmen zur Eintreibung (d.h. kommerzielle Maßnahmen für Forderungen von bis zu RON 1,000 und rechtliche Maßnahmen für Forderungen über diesem Betrag) erfolgen.

Die Berichtigung wird bei Einzug der Forderung (auch teilweise) oder, bei Forderungen, die die Obergrenze überschreiten, bei Rücknahme eingeleiteter Rechtsverfahren annulliert.

- *Abzugsfähigkeit der USt aufgrund von Korrekturrechnungen des Lieferanten innerhalb eines Jahres nach dem Eingang der Korrekturrechnung, gleichgültig, ob die Verjährungsfrist für den Empfänger abgelaufen ist.*
- *Möglichkeit der Vermeidung von Einfuhrumsatzsteuer für Personen, die in Rumänien umsatzsteuerlich registriert sind und über eine Bescheinigung über Zahlungsaufschub verfügen (d.h. nach Einfuhr von mindestens RON 50 Mio in den letzten 6 Monaten – zuvor waren es RON 100Mio in den letzten 12 Monaten) oder bei Einfuhren, die anschließend Gegenstand lokaler Lieferungen sind, welche dem Reverse Charge Verfahren unterliegen (z.B. verschiedene elektronische und mobile Geräte, Holzmaterialien).*
- *Möglichkeit der Bestellung steuerlicher Vertreter für USt- Zwecke in Rumänien durch hier nicht zu USt.- Zwecken registrierte Unternehmer, für bestimmte Geschäfte.*
- *Erhöhung der Obergrenze für das System der „Umsatzsteuer bei Einkassierung der Rechnung (TVA la încasare)“ von RON 2.25 Mio. auf 4.5 Mio.*
- *Verschiebung der Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 5% für Wohnungen im Wert von bis zu EUR 140,000 (zurzeit RON 450,000) auf den 01.01.2022.*
- *Details zu den USt- Verpflichtungen im Fall von Unternehmensübertragungen – der Empfänger der Vermögensgegenstände übernimmt alle mit der USt verbundenen Rechte und Verpflichtungen, somit umfasst die geänderte Regelung mehr als nur die Möglichkeit zur Berichtigung des USt- Abzugsrechts.*
- *Erhöhung der Gesamtverbrauchssteuer für Zigaretten auf RON 546.21 / 1,000 Zigaretten (vorher RON 533.97 / 1,000 Zigaretten) und ausnahmsweise für das erste Quartal dieses Jahres auf RON 418.76 /1,000 Zigaretten.*

6. Verlängerung der Fristen für die Einreichung einiger Steuererklärungen

- (i) die einheitliche Erklärung und (ii) das Formular für die Umleitung eines Teils der gezahlten Einkommenssteuer sind bis zum 25. Mai (vorher 15 März) einzureichen; die Zahlung der damit verbundenen Einkommenssteuer wird für Privatpersonen auf denselben Tag verschoben.

- Die informative Erklärung über (i) die Quellensteuer für Einkommen von Nicht-Ansässigen in Rumänien und (ii) den Gewinn/Verlust aus Geschäften, die nicht ansässige Privatpersonen mit von rumänischen Ansässigen ausgestellten Sicherheiten durchführen, müssen bis *zum letzten Tag des Monats Februar* (zuvor bis zum 31. Januar) eingereicht werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Das STALFORT Legal. Tax. Audit. – Team

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro